

Beschlussvorlage Stadtvertretung

VO(STV)/335/2022
öffentlich

Kinderspielplatzsatzung der Stadt Sassnitz

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungs-und Hafenamts <i>Bearbeiter::</i> Barbara Strauß	<i>Datum:</i> 17.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	29.11.2022	Ö

Sachverhalt

Die örtlichen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen (Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) - § 17 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V).

Die geltende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Sassnitz (Stadtverordnung) aus dem Jahr 2004 soll unter Berücksichtigung der zugehörigen Richtlinie grundlegend überarbeitet und neu gefasst werden.

Dabei sollen die Lebensverhältnisse hier vor Ort in der Stadt Sassnitz, neue gesetzliche Bestimmungen und die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung einfließen.

Die neuen örtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Spielplatzordnung sollen separat gefasst werden. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

Weitere, vor allem allgemeine Regelungsmaterien im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollen in einer neuen Stadtordnung Ausdruck finden.

Alternative

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

x Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Kinderspielplatzsatzung der Stadt Sassnitz.

Öffentlichkeitsarbeit: Stadtanzeiger

Anlage/n

1	Kinderspielplatzsatzung der Stadt Sassnitz (öffentlich)
---	---

Kinderspielplatzsatzung der Stadt Sassnitz

Aufgrund der §§ 2 und 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am --.--202- nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Spielplätze im gesamten Stadtgebiet der Stadt Sassnitz sind der Nutzung durch Kinder gewidmet. Sie sind als öffentliche Einrichtungen unentgeltlich und allgemein zugänglich.

§ 2 Kinderspielplätze

Kinderspielplätze sind Anlagen, die die Stadt Sassnitz für diese Zwecke zugänglich gemacht hat.

§ 3 Einrichtungen

Einrichtungen der Kinderspielplätze sind alle Gegenstände, die den NutzerInnen und deren Aufsichtspersonen zum Gebrauch dienen. Dies sind insbesondere die Spielgeräte, Bänke, Tische, Unterstellplätze, sanitäre Anlagen und sonstiges Zubehör wie Zäune, Pflanzkübel und Abfallbehälter.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und Nutzungsregeln werden auf jedem Kinderspielplatz durch Hinweistafeln bekannt gegeben.

Die Öffnungszeiten sind

vom 01.05. bis zum 30.09. eines jeden Jahres von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr

vom 01.10. bis zum 30.04. eines jeden Jahres von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Je nach Lage des Spielplatzes kann eine Mittagsruhe in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeordnet werden.

§ 5 Altersgrenzen, Aufsichtspflicht

Die Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen sind grundsätzlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ausgelegt und daher nur diesen vorbehalten. Die Benutzung ohne die Zustimmung der erziehungs- oder aufsichtspflichtigen Person ist nicht zulässig.

Kinder unter 5 Jahren müssen stets von mindestens einer erwachsenen erziehungsberechtigten oder aufsichtspflichtigen Person begleitet werden.

Der Aufenthalt von sonstigen Personen, die keine Kinder im Sinne des Gesetzes mehr sind, ist verboten.

§ 6 Verhalten auf Kinderspielplätzen

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Unzulässig sind insbesondere Handlungen, die geeignet sind, der Anlage oder ihren NutzerInnen und Schaden zuzufügen. Der Spielplatz ist sauber zu halten. Abfälle jeder Art sind in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.

(2) Untersagt ist insbesondere das

- Mitbringen von Hunden und anderen Tieren
- Grillen und jedwedem entfachen von Feuer
- Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit es sich nicht um Kinderspielzeug handelt
- Tragen von Helmen
- Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmieren aller Bestandteile
- Anbringen oder dessen Veranlassung von Plakaten und anderen Werbemitteln
- Entfernen von Spielplatzzubehör und -einrichtungen von ihrem Standort
- Besteigen von Bäumen
- Aufstellen von Tischen und Stühlen
- Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Substanzen
- Anbringen von Werbeträgern
- Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeder Art
- Erzeugen von vermeidbarem Lärm durch Schreien, die Verwendung von Tonwiedergabegeräten aller Art und Musikinstrumente

und der Gebrauch gefährlicher Spielzeuge wie Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten. Ausnahmen gelten auf den für Ballspiele ausgewiesenen Flächen.

(3) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Ausschluss von der Spielplatznutzung

Personen, die wegen Sittlichkeitsdelikten vorbestraft sind oder die bereits wiederholt öffentliche Anlagen beschädigt haben, dürfen die Spielplätze nicht betreten.

Dies gilt auch für Personen, deren Verhalten auf dem Spielplatz als kinder- und jugendgefährdend anzusehen ist.

§ 9 Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen

Wer für Beschädigungen und Verunreinigungen des Spielplatzes oder seiner Einrichtungen verantwortlich ist, muss den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich auf seine Kosten fachgerecht wiederherstellen oder wiederherstellen lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 5 Abs. 3 KV M-V, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen §§ 4 und 5 dieser Satzung unbefugt auf dem Spielplatz aufhält
2. seiner Aufsichtspflicht für Kinder unter 5 Jahren nicht nachkommt
3. gegen die in § 6 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt oder die diesbezüglichen Aufsichtspflichten verletzt

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am --.--.202- in Kraft.

Sassnitz, den --.--.202-

Frank Kracht

Bürgermeister